

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

---

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr.1 / 1979

Redaktion: Werner v. Schaper, Referent des Rektors  
Tel. 608-4102, Raum 13/105 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den  
2. Januar 1979

Druck: Hausdruckerei der Universität

---

## I N H A L T

Seite

Gesetz zur Änderung des NHG	2
Bezeichnung der Übergangsgorgane nach NHG	4
Überleitung und Übernahme nach §§ 148, 152 NHG	5
Ausübung von Nebentätigkeiten	13
Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte	15
- - -	
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	16
Einrichtung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Religion	17
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie, Änderung	18
Diplom-Prüfungsordnung Erziehungswissenschaft, Änderung	18
- - -	
Satzung der Studentenschaft	19
Wahlordnung der Studentenschaft	26

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Hochschulgesetzes.

Vom 1. Dezember 1978.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 99 folgende Fassung:

„§ 99 Fakultät“.
2. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. daß mündliche Prüfungen im Sinne von Nummer 6 von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen sind,“.
  - b) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die nach Satz 1 Nr. 6 zu treffende Regelung kann zulassen, daß bestimmte Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden; eine solche Regelung soll jedoch nur getroffen werden, soweit nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Habilitierte erhält den akademischen Grad eines habilitierten Doktors und ist berechtigt, den Titel „Privatdozent“ zu führen.“
  - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Minister kann auf Antrag des Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats einem Habilitierten die Befugnis verleihen, den Titel „Außerplanmäßiger Professor“ zu führen, wenn der Habilitierte mindestens vier Jahre von seiner Befugnis zur selbständigen Lehre nach Absatz 4 Satz 1 Gebrauch gemacht hat.“
4. § 44 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Habilitierten, denen nach § 27 Abs. 4 die Befugnis zur selbständigen Lehre zusteht (Privatdozenten),“.
5. Dem § 47 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei den Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 5, § 61 Abs. 1 Satz 3 und § 152 Abs. 7 Satz 2 haben nur diejenigen Mitglieder des Kollegialorgans Stimmrecht, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind.“
6. In § 50 Abs. 3 wird hinter dem Wort „hat“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

7. § 57 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„§ 47 Abs. 4 gilt entsprechend.“
8. § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, wenn sie das 40. Lebensjahr, in Fällen einer besonderen Härte das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder“.
9. § 63 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Leiter der Hochschule“ durch die Worte „dem Minister“ ersetzt.  
b) Absatz 3 wird gestrichen.  
c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.  
d) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 5“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.
10. § 83 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre; die erstmalige Wahl eines Bewerbers ist auch für eine Amtszeit von vier Jahren zulässig.“
11. § 90 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Mitgliederzahl beträgt bei einer Zahl von  
bis zu 100 Planstellen 52 Konzilsmitglieder,  
101 bis 200 Planstellen 91 Konzilsmitglieder,  
mehr als 200 Planstellen 130 Konzilsmitglieder.“  
b) Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.  
c) Absatz 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Leiter der Hochschule das Konzil einberufen.“
12. § 93 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die zentrale Studienkommission besteht aus  
7 Professoren,  
3 Studenten,  
3 wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern.“
13. § 99 wird wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Fakultät“.  
b) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Kommission“ das Wort „(Fakultät)“ eingefügt.
14. In § 106 Abs. 6 Satz 1 wird vor den Worten „Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen“ das Wort „Niedersächsische“ eingefügt.
15. § 148 Abs. 11 erhält folgende Fassung:  
„(11) Die Absätze 5 bis 10 finden für die Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis entsprechende Anwendung. Außerplanmäßige Professoren, die als

Angestellte im wissenschaftlichen Dienst hauptamtlich an der Hochschule tätig sind, sind nach Maßgabe des Absatzes 4 in das Beamtenverhältnis als Professoren zu übernehmen. Angestellte an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen, die mindestens eine der Besoldungsgruppe AH 4 (Grundgehalt und Ortszuschlag) entsprechende Vergütung erhalten, können unter Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit in das Amt eines Professors der Besoldungsgruppe C 4 übernommen werden; im Falle der Übernahme findet § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung. Angestellte können in das Beamtenverhältnis nur übernommen werden, wenn sie die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.“

16. § 149 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zur Wahrung des Besitzstandes in der Lehre findet § 65 Abs. 2 keine Anwendung auf Beamte und Angestellte, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes während einer Zeit von mindestens vier Semestern Lehrveranstaltungen selbständig durchgeführt haben; Entsprechendes gilt für die Wahrung des Besitzstandes in der Forschung.“
17. § 153 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, gemäß § 205 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung verpflichtet zu werden, bleibt unberührt.“  
b) Absatz 2 wird gestrichen.  
c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
18. Dem § 156 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Minister kann anordnen, daß Fachbereichsräte bereits im Wintersemester 1978/79 oder im Sommersemester 1979 gewählt werden, sofern den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Fachbereiche bereits bestehen; diese Maßnahme stellt keinen Vorgriff auf die Neuordnung gemäß § 160 dar.“
19. Dem § 157 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Bis zum Ende des auf die Neuordnung gemäß § 160 folgenden Semesters nehmen die amtierenden Dekane der in Satz 4 genannten Fakultäten die Aufgaben der Vorsitzenden der gemeinsamen Kommissionen nach § 99 wahr.“
20. § 158 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der erstmaligen Grundordnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes können die in § 1 Abs. 6 und § 87 Abs. 1 vorgesehenen Regelungen durch besonderen Beschluß des Konziils getroffen werden; § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 1978.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Albrecht

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft  
und Kunst

Pestel

Nds. GVBl. 78, 801

**Bezeichnung der Übergangsorgane nach Inkrafttreten des  
Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

**Rd. Erl. d. MWK v. 23. 10. 1978 — 101 — A 7.05/10**

— Gült. 60/56 —

Bei der Bezeichnung der Amtsträger und Kollegialorgane, die nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473) übergangsweise die Aufgaben eines erst noch zu wählenden oder zu besetzenden Organs wahrnehmen, bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Werden die Aufgaben eines neuen Organs durch ein bisheriges Organ mit gleichlautender Bezeichnung wahrgenommen, wird diese Bezeichnung ohne Zusatz geführt (z. B. Konzil, Senat oder Rektor — bei auch künftig durch einen Rektor geleiteten Hochschulen —).

2. Werden die Aufgaben eines Organs, das unmittelbar durch das Gesetz geschaffen worden ist, durch ein bisheriges Organ mit anderer Bezeichnung wahrgenommen, wird sowohl die neue als auch die bisherige Bezeichnung geführt. Die bisherige Bezeichnung ist mit dem Zusatz „m. d. W. d. G. b.“ zu versehen, bei Kollegialorganen mit dem Zusatz „als Übergangsorgan“.

**Beispiele:**

- a) Universität Osnabrück  
— Der Präsident —

(Unterschrift)  
Rektor, m. d. W. d. G. b.

- b) Hochschule Hildesheim  
— Der Rektor —

(Unterschrift)  
Dekan, m. d. W. d. G. b.

- c) Universität Hannover/Fachbereich Erziehungswissenschaften/der  
Fachbereichsrat — Abteilungskonferenz als Übergangsorgan —

3. Sofern ein Übergangsorgan die Aufgaben eines neuen Organs wahrzunehmen hat, das erst nach Inkrafttreten des Organisationsplans gemäß § 160 NHG gebildet wird, ist die bisherige Bezeichnung ohne Zusatz weiterzuführen (z. B. Fakultätsrat, Fachbereichsvorsitzender, Direktor des Instituts . . .).

4. In Vertretung des Leiters der Hochschule (Präsident oder Rektor) zeichnen die Vertreter der bisherigen Rektoren, bei den Hochschulen Hildesheim und Lüneburg die Prodekane, die Kanzler und die leitenden Verwaltungsbeamten mit ihrem Namen; diesem ist die Funktionsbezeichnung oder Amtsbezeichnung hinzuzufügen, ggf. die bisherige Bezeichnung mit dem Zusatz „mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt (m. d. W. d. G. b.)“.

**Beispiele:**

- a) Universität Oldenburg / der Präsident / in Vertretung: NN / Prorektor, m. d. W. d. G. b.  
b) Medizinische Hochschule Hannover / der Rektor / in Vertretung: NN / Kanzler  
c) Fachhochschule Ostfriesland / der Rektor / in Vertretung: NN / Leitender Verwaltungsbeamter (mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzlers beauftragt).

Soweit der Kanzler als Dienstvorgesetzter (§ 89 Satz 2 NHG) oder als Wahlleiter (§ 48 Abs. 4, § 50 Abs. 7 NHG) tätig wird, zeichnet er ohne Zusatz „In Vertretung“.

5. Es wird in das Ermessen der Hochschulen gestellt, im nichtförmlichen Schriftverkehr die bisherigen Briefbögen einstweilen weiter zu verwenden.

An die  
Hochschulen des Landes.

OBERLEITUNG UND ÜBERNAHME  
DES WISSENSCHAFTLICHEN UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
NACH §§ 148 und 152 NHG

Erlaß des MWK v. 13./15.11.78

Z 42 - 03 102/1 (22)

In Ergänzung meines RdErl. vom 22. 8. 1978 (AMBl. 78, 133 f. D. Red.) gebe ich folgende Hinweise:

I.

1. Übernahme nach § 148 Abs. 7 NHG

- 1.1 Eine Übernahme nach dieser Vorschrift dürfte nur für Fachhochschullehrer in den Fachrichtungen Seefahrt und Gestaltung in Betracht kommen. Es handelt sich hierbei um Beamte, die als andere Bewerber nach § 10 NBG eingestellt wurden oder nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 3 BesNLVO in den höheren Dienst aufgestiegen sind.
- 1.2 Für die Ernennung von im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden Fachhochschullehrern bitte ich mir zu gegebener Zeit formlose Berichte, für im Beamtenverhältnis auf Probe stehende Fachhochschullehrer Ernennungsvorschläge vorzulegen. Den Berichten sind die Einverständniserklärungen der Beamten und die Personalakten beizufügen.
- 1.3 In den Berichten ist eingehend darzulegen, wodurch die in § 56 Abs. 4 NHG geforderten hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und die pädagogische Eignung nachgewiesen werden.
- 1.4 Für die Zuordnung dieser Beamten in die BesGr. C 2 oder C 3 ist die sachgerechte Bewertung ihrer Funktionen erforderlich. Auf Nr. 3 wird hingewiesen.

2. Übernahme nach § 148 Abs. 9 NHG

- 2.1 Die am 1. 10. 1978 in den Laufbahnen der Akademischen Räte vorhandenen Beamten, die überwiegend Aufgaben nach § 65 Abs. 1 NHG wahrnehmen oder wahrnehmen sollen, sind wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des § 65 NHG. Daraus folgt, daß sie nunmehr dienstrechtlich keinem bestimmten Hochschulmitglied mehr, sondern einer bestimmten Organisationseinheit zugeordnet sind und als Mitarbeiter einer zentralen Einrichtung (§ 105 NHG) oder Betriebseinheit (§ 102 NHG) dessen Leiter oder als Mitglieder des Fachbereichs entweder dem Dekan (§ 97 Abs. 2 Satz 3 NHG) oder dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung (§ 101 Abs. 7 Satz 2 NHG) als ihrem Vorgesetzten unterstehen. An ihrer beamtenrechtlichen Stellung ändert sich nichts. Eine

Übernahme nach § 148 Abs. 9 NHG in ein anderes Amt kommt für diese Beamten nicht in Betracht, weil sie bereits ein Amt innehaben, das für Beamte mit dem Aufgabenkreis nach § 65 Abs. 1 NHG vorgesehen ist. Aus diesem Grunde ist § 148 Abs. 10 NHG auf sie ebenfalls nicht anzuwenden, denn diese Vorschrift erfaßt nur die Beamten, bei denen eine Übernahme in ein anderes Amt nach diesem Gesetz möglich ist.

- 2.1.1 Die Dienstaufgaben richten sich nach § 65 Abs. 1 NHG. Daneben können sie unter den in Satz 4 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 NHG einen Lehrauftrag (§ 68 NHG) zur selbständigen, eigenverantwortlichen Abhaltung von Lehrveranstaltungen erhalten. Auf § 158 Abs. 6 NHG wird hingewiesen. Die Beamten sind für Lehraufträge an der eigenen Hochschule in dem hierfür erforderlichen Zeitumfang von ihren Dienstaufgaben im Hauptamt zu entlasten. Aus diesem Grunde ist eine Lehrauftragsvergütung nicht zu zahlen (§ 68 Abs. 3 Satz 3 NHG). Nimmt ein Beamter einen Lehrauftrag an einer anderen Hochschule wahr als der, an der er hauptamtlich tätig ist, so kann ihm hierfür eine Vergütung nur gewährt werden, wenn eine Entlastung im Hauptamt nicht in Betracht kommt.

Hinsichtlich des Umfangs der Lehrtätigkeit in Form von Lehraufträgen ist § 65 Abs. 2 Satz 2 NHG zu beachten. Hiernach darf den Beamten in der Regel ein Lehrauftrag nur bis zu 4 Semesterwochenstunden erteilt werden. Ich habe aber nichts dagegen einzuwenden, wenn ihnen vom Leiter der Hochschule (§ 158 Abs. 6 NHG) unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Satz 4 NHG vorübergehend Lehraufträge bis zu 8 Semesterwochenstunden erteilt werden.

- 2.1.2 Nach der Gesetzesvorlage LT-Drs. 9/154 (1. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes\*) soll § 149 Abs. 1 NHG in der Weise geändert werden, daß § 65 Abs. 2 NHG insgesamt nicht auf Beamte angewendet wird, die bis zum Inkrafttreten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes während einer Zeit von mindestens vier Semestern Lehrveranstaltungen selbständig durchgeführt haben. Diese Beamten würden danach weiterhin Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Hauptamt selbständig, eigenverantwortlich abhalten können.

Hinsichtlich der selbstbestimmten Forschung ist § 149 Abs. 1 2. Halbsatz NHG zu beachten.

- 2.1.3 Der RdErl. vom 9.9.1969 (Nds. MBl. S. 885), geändert durch RdErl. vom 10.3.1970 (Nds. MBl. S. 282), ist insoweit gegenstandslos.

- 2.2 Andere Beamte auf Lebenszeit oder Beamte auf Probe, denen bereits ein Amt verliehen worden ist, sind entsprechend der Besoldungsgruppe ihres bisherigen Amtes in ein Amt der Laufbahnen der Akademischen Räte

\*) Diese Gesetzesvorlage ist inzwischen Gesetz geworden. Sie ist ebenfalls in diesem Heft abgedruckt. D. Red.

zu übernehmen, sofern sie überwiegend Aufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeitern wahrnehmen sollen und die Einstellungs Voraussetzungen des § 18 BesNLVO erfüllen (z. B. Studienräte, Bibliotheksräte). Entsprechendes gilt für Beamte auf Probe, denen noch kein Amt verliehen worden ist.

- 2.2.1 Bei der Übernahme handelt es sich um einen Laufbahnwechsel. § 7 Abs. 3 NLVO ist nicht anzuwenden; § 148 Abs. 9 NHG enthält eine abschließende Regelung. Beamte, die in der bisherigen Laufbahn ihre Probezeit noch nicht abgeleistet haben, setzen sie in der neuen Laufbahn fort.

Einer Ernennung nach § 7 NBG bedarf es nicht, weil das in Frage kommende Amt in den Laufbahnen der Akademischen Räte dasselbe Endgrundgehalt hat wie das Amt, das der Beamte bis zur Übernahme innehat.

- 2.2.2 Soweit die personalrechtlichen Befugnisse bei Ihnen liegen, bitte ich, den Beamten eine Verfügung nach einem der beiliegenden Muster (Anlage) zuzuleiten. In den übrigen Fällen bitte ich zu berichten.

- 2.3 Soweit in den Stellenplänen Haushaltsvermerke ausgebracht sind, nach denen Planstellen für Studienräte usw. im Bedarfsfall mit meiner Zustimmung mit Akademischen Räten usw. besetzt werden können, gilt meine Zustimmung zu derartigen Besetzungen als erteilt. Sofern Bibliotheksräte usw. auf deren Planstellen (siehe § 49 Abs. 3 LHO) in ein Amt der Laufbahnen der Akademischen Räte übernommen werden sollen, sind mir diese Planstellen mit Ihren Bedarfsmeldungen zum nächsten Haushalt mitzuteilen, damit die Stellenpläne entsprechend berichtigt werden können.

- 2.4 Studienleiter, die zum Aufstieg in eine Laufbahn der Akademischen Räte nach § 28 NLVO zugelassen und bis zum 30. 9. 1978 noch nicht zum Akademischen Rat ernannt worden sind, haben zunächst ihre Einführungszeit und ihre Bewährungszeit abzuschließen, bevor sie zum Akademischen Rat ernannt werden können. Eine Übernahme nach § 148 Abs. 9 NHG kommt für sie nicht in Betracht. Für die selbständige, eigenverantwortliche Abhaltung von Lehrveranstaltungen gelten Nrn. 2.1.1 und 2.12 entsprechend. Die übrigen Studienleiter gehören zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 69 NHG).

- 2.5 Angestellte kommen für eine Übernahme nur dann in Betracht, wenn sie hauptberuflich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

3. Sachgerechte Bewertung von Professorenstellen  
(§ 148 Abs. 4 bis 7 NHG)

- 3.1 Die sachgerechte Bewertung der Funktionen der Beamten des wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstes obliegt gem. § 82 Abs. 7 Satz 1 NHG

dem Präsidenten, an Hochschulen mit Rektoratsverfassung dem Rektor (§ 86 Abs. 1 Satz 2 NHG); er nimmt sie auf Vorschlag des Fachbereichs, bei zentralen Einrichtungen auf Vorschlag des Senats vor. Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für die nach § 148 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 3 i. V. mit Abs. 3 Satz 2 NHG erforderliche sachgerechte Bewertung der Funktionen von Professoren.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 3 NHG nehmen die Mitglieder von Gremien an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teil, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können.

Bei Vorschlägen des Fachbereiches oder des Senats nach § 82 Abs. 7 NHG können daher die Betroffenen als Mitglieder des betreffenden Organs nicht mitwirken. An ihre Stelle treten jeweils ihre Stellvertreter. Das schließt allerdings nicht aus, daß das zuständige Organ die Betroffenen in der Sache hören kann.

Der Grundsatz des § 47 Abs. 1 Satz 3 NHG gilt auch für den Rektor; bei der Bewertung der Funktionen des Rektors tritt an dessen Stelle der Prorektor (§ 86 Abs. 1 Satz 3 NHG).

- 3.2 Im Rahmen der nach § 148 Abs. 4 bis 7 NHG vorzunehmenden Übernahme können die Professorenstellen nur den Besoldungsgruppen C 2 oder C 3 zugeordnet werden (§ 148 Abs. 3 Satz 2 NHG).

Die Zuordnung zu diesen Besoldungsgruppen ist nach Maßgabe sachgerechter Bewertung der Dienstposten vorzunehmen. Dabei sind die auf dem einzelnen Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen sowie die Obergrenzen des § 35 BBesG zu berücksichtigen. Vor einer Zuordnung zu den Besoldungsgruppen C 2 oder C 3 ist daher eine Beschreibung und Bewertung der Dienstposten vorzunehmen.

- 3.3 Für die Zuordnung zu den einzelnen Besoldungsgruppen können nachstehende Merkmale gelten:

#### Besoldungsgruppe C 2

Es handelt sich um ein eng begrenztes Fachgebiet, das für die betreffenden Studiengänge ein geringfügiges Gewicht besitzt und die Voraussetzungen für eine Zuordnung zu der Besoldungsgruppe C 3 nicht erfüllt.

#### Besoldungsgruppe C 3

Die wahrzunehmenden Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen heben sich in ihrer Wertigkeit deutlich von den Aufgaben und Anforderungen ab, die mit einer C 2-Stelle verbunden sind. Sie erfüllen jedoch nicht die

Voraussetzungen für eine Zuordnung der Stelle zur Besoldungsgruppe C 4.

Der Aufgabenbereich einer Professorenstelle der Besoldungsgruppe C 4 wird wie folgt umschrieben:

Vertretung eines sehr breiten Fachgebietes mit besonderer fachlicher und organisatorischer Verantwortung; zusätzliche Inanspruchnahme durch Forschung und/oder Lehre. Die Bedeutung, die das betreffende Fachgebiet für die in Betracht kommenden Studiengänge besitzt oder der besondere Schwerpunktcharakter, den dieses Fachgebiet in Forschung und/oder Lehre aufweist, können zusätzlich berücksichtigt werden.

- 3.4 Für die Zuordnung einer Professorenstelle an einer Fachhochschule zur Besoldungsgruppe C 3 kommen als Abgrenzungskriterien in Betracht: Die Wahrnehmung eines breiten Fachgebietes oder besonderer Funktionen auf Dauer (wie die Leitung einer zentralen Einrichtung), ferner die Wahrnehmung von Fächern, die einen Schwerpunktcharakter in einem Fachgebiet oder Studiengang besitzen. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß die Kriterien, die im Falle einer nach bisherigem Landesrecht (§ 24 a LBesG 74, § 9 LBesG 1977) bereits durchgeführten Bewertung die Zuordnung der Stelle eines Fachhochschullehrers zur BesGr. A 15 begründet haben, sich nicht grundsätzlich von denjenigen unterscheiden, die für die Zuordnung zu der BesGr. C 3 maßgebend sind.

## II.

### 1. Maßstäbe für die Feststellungen nach § 152 Abs. 1 NHG

- 1.1 Es brauchen nicht sämtliche Aufgaben, die einem Professor nach § 55 Abs. 1 NHG obliegen, wahrgenommen zu sein.
- 1.2 Bei den wahrgenommenen Aufgaben muß es sich zu mehr als 50 v. H. um typische Professoren Aufgaben handeln. Das sind Aufgaben insbesondere in Lehre und Forschung, die hauptamtlich ausschließlich Professoren obliegen.

Im Bereich der Humanmedizin und der Veterinärmedizin werden die typischen Professoren Aufgaben in der Lehre und Forschung sowohl unabhängig von der Krankenversorgung als auch in ihr wahrgenommen. Der Anteil der typischen Professorentätigkeit in der Krankenversorgung ist in der Regel nicht genau zu ermitteln. Für die Feststellung, daß überwiegend Professoren Aufgaben wahrgenommen wurden, ist jedoch erforderlich, daß die von der Krankenversorgung unabhängige Professorentätigkeit 25 v. H. der Gesamttätigkeit nicht unterschreitet. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, daß die Lehr- und Forschungstätigkeit in der Krankenversorgung mehr als 25 v. H. der Gesamttätigkeit beträgt.

- 1.3 Innerhalb des Anteils der Professorenaufgaben nach Nr. 1.2 sollen die Aufgaben in Lehre und Forschung eindeutig überwiegen.
- 1.4 Die Professorenaufgaben müssen selbständig, d. h. in eigener wissenschaftlicher Verantwortung, wahrgenommen worden sein. Die Selbständigkeit sollte anhand der Verfügungen, mit denen der Aufgabenkreis des Beamten festgelegt wurde (vgl. z. B. RdErl. vom 9. 9.1969 - Nds. MBl. S. 885 -, geändert durch RdErl. vom 10.3.1970 - Nds. MBl. S. 282 -, oder § 6 NAO), beurteilt werden.
- 1.4.1 Sofern abweichend von den Verfügungen Forschungstätigkeiten selbständig wahrgenommen wurden, ist dies eingehend unter Mitteilung des Forschungsgegenstandes zu begründen. Eine selbständige Forschungstätigkeit, die entgegen einer ausdrücklichen Weisung, mit der eine derartige Tätigkeit untersagt wurde, ausgeübt wurde, muß außer Betracht bleiben.
- 1.4.2 Die Lehrveranstaltungen sind nach Art, Inhalt und Umfang darzulegen. Dabei ist anzugeben, welche Lehrveranstaltungen selbständig durchgeführt und in welcher Form sie angekündigt wurden.
- 1.4.3 Die Professorenaufgaben müssen
- a) in der Regel mindestens ein Semester lang und
  - b) im Sommersemester 1978
- wahrgenommen worden sein.
2. Abschnitt II Nr. 10 des RdErl. vom 22.8.1978 erhält folgende Fassung:
- Durch die Regelung in § 152 Abs. 8 NHG wird sichergestellt, daß die nach Abs. 1 zuständigen Kollegialorgane in zeitlicher Übereinstimmung mit den von ihnen für eine Übernahme als Professor oder Hochschulassistent zu treffenden Feststellungen ebenfalls bis zum 31.1.1979 festzustellen haben, welche der für eine Übernahme in die Laufbahnen der Akademischen Räte in Betracht kommenden Personen (Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, Angestellte) hauptamtlich oder hauptberuflich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 65 Abs. 1 NHG wahrnehmen und insoweit die Voraussetzungen für eine Übernahme erfüllen.

### III.

#### Anwendung der Niedersächsischen Assistentenordnung

Wissenschaftliche Assistenten, die nicht in ein anderes Amt übernommen werden, verbleiben gemäß § 148 Abs. 10 NHG in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis. Auf sie ist die Niedersächsische Assistentenordnung (NAO) mit folgenden Abweichungen, die sich aus dem NHG ergeben, weiterhin anzuwenden:

1. Wissenschaftliche Assistenten haben die Stellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Für das Unterstellungsverhältnis gelten die Ausführungen unter Abschnitt I Nr. 2.1.
2. Die Entscheidung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 NAO kann auf Vorschlag des nach § 95 Abs. 7 NHG zuständigen Organs oder des medizinischen Zentrums (§ 115 Abs. 2 Nr. 12 NHG) getroffen werden.
3. Dienstvorgesetzter ist der Präsident, bei Hochschulen, die von einem Rektor geleitet werden, der Kanzler (§ 89 NHG).
4. Ein Auftrag zur selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen nach § 6 NAO ist vom Dienstvorgesetzten zu erteilen.
5. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (§ 8 NAO) ist § 34 NHG zu beachten.
6. § 1, § 2, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 19 NAO sind gegenstandslos.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. E. Pestel

Anlage zum RdEr1.  
vom 13.11.1978

---

- Z 42 - 03 102/1 (22)

### M U S T E R 1

(Lebenszeitbeamte und Beamte auf Probe, denen bereits ein Amt verliehen worden ist)

Gemäß § 148 Abs. 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 01.06.1978 (Nieders. GVBl. S. 473) übertrage ich Ihnen hiermit im Wege des Laufbahnwechsels gem. § 5 Abs. 1 der Nieders. Laufbahnverordnung vom 9.5.1975 (Nieders. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der laufbahnrechtlichen Vorschriften vom 29.8.1978 (Nieders. GVBl. S. 658) das Amt eines(r) Akademischen Rates (Rätin), Akademischen Oberrats (Oberrätin) an der Universität/Hochschule ...

In Ihrer Rechtsstellung als Beamter (Beamtin) auf Probe/Lebenszeit tritt hierdurch keine Änderung ein.

### M U S T E R 2

(Beamte auf Probe, denen noch kein Amt verliehen worden ist).

Gemäß § 148 Abs. 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. 6. 1978 (Nieders. GVBl. S. 473) werden Sie im Wege des Laufbahnwechsels gem. § 5 Abs. 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung vom 9. 5. 1975 (Nieders. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der laufbahnrechtlichen Vorschriften vom 29. 8. 1978 (Nieders. GVBl. S. 658) in die Laufbahn des Akademischen Rates übernommen. Sie haben ab sofort die Dienstbezeichnung Akademische (r) Rat z. A. (Rätin z. A.) zu führen.

In Ihrer Rechtsstellung als Beamter (Beamtin) auf Probe tritt hierdurch keine Änderung ein.

### Ausübung von Nebentätigkeiten

Gem. RdErl. d. MI u. d. übr. Min. v. 16. 10. 1978 —  
15.2-03012/2.167

— GültL 90/176 —

1. Zur Ausübung von Nebentätigkeiten wird auf folgendes hingewiesen:

1.1 Nebentätigkeit ist jede nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit des Beamten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Darüber, ob die Ausübung einer Nebentätigkeit genehmigt werden muß oder genehmigungsfrei ist und darüber hinaus anzuzeigen ist, bestehen folgende Regelungen:

1.1.1 Nach § 73 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) i. d. F. vom 28. 9. 1978 (Nds. GVBl. S. 677) bedarf der Beamte, sofern die Nebentätigkeit von ihm nicht nach § 72 NBG verlangt wird, der vorherigen Genehmigung

- a) zur Übernahme einer Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung,
- b) zur Übernahme eines Nebenamtes,
- c) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
- d) zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ eines Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

Vergütung im Sinne des vorstehenden Buchstaben c ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht; im übrigen vgl. § 75 e Abs. 2 und 3 NBG.

- 1.1.2 Von dieser Genehmigungspflicht sind ausgenommen
  - a) die Tätigkeit als Mitglied einer Vertretungskörperschaft einschließlich der mit dem Vorsitz im Rat verbundenen Tätigkeit als Gemeindedirektor,
  - b) die Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit,
  - c) die ehrenamtliche Tätigkeit bei Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen des öffentlichen Rechts,
  - d) die Tätigkeit auf Grund einer Wahl nach § 104 a Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen i. d. F. vom 24. 4. 1972 (Nds. GVBl. S. 231), zuletzt geändert durch § 170 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473),
  - e) die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter — vgl. § 75 b Abs. 1 NBG —,
  - f) die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
  - g) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
  - h) die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
  - i) die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften — vgl. § 74 Nrn. 1, 2, 4, 5 NBG —,
  - j) die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren und Hochschulassistenten — vgl. § 63 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473) —, von Beamten, die zu den Hochschullehrern im Sinne der §§ 202 und 214 NBG in der bis zum 30. 9. 1978 geltenden Fassung gehören und nicht in das Amt eines Professors übernommen worden sind — vgl. § 148 Abs. 10 Satz 1 NHG —, von Beamten an nicht zu einer Hochschule gehörenden wissenschaftlichen Instituten und Anstalten — vgl. § 74 Nr. 3 NBG —.

Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sind jedoch nur dann genehmigungsfrei, wenn sie wesentlich auf der eigenen, freien Initiative des Beamten beruhen, so daß Nebentätigkeiten gegen Entgelt, die auftragsgebunden sind (z. B. Tätigkeit als Preisrichter) oder Nebenbeschäftigungen, bei denen eine verwaltende Tätigkeit oder der Erwerbzzweck im Vordergrund steht (z. B. Herausgabe oder Vertrieb von wissenschaftlichen oder anderen Zeitschriften, kunstgewerblicher Produktionsbetrieb, regelmäßiges Auftreten als Musiker, Sänger, Rezitator, Schauspieler) nach § 73 Abs. 1 NBG genehmigungspflichtig sind (vgl. VV Nr. 2, Abs. 1 zu § 74 NBG, Anlage B zum Gem. RdErl. vom 29. 7. 1969, Nds. MBl. S. 921 — GültL MI 92/43). Von Vortragstätigkeiten zu unterscheiden sind Lehr- und Unterrichtstätigkeiten, die der Genehmigung bedürfen, wenn sie im Nebenamt oder gegen Entgelt ausgeübt werden (vgl. vorstehende Nr. 1.1.1 Buchst. b und c).

1.1.3 Nach § 63 Abs. 2 NHG sind wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten von Professoren und Hochschulassistenten, die entgeltlich ausgeübt werden, über den Dekan dem Leiter der Hochschule anzuzeigen. Gleiches gilt für die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit dieser Beamten. Die Anzeigepflicht entfällt, soweit die Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung Ausnahmen bestimmt.

1.2 Die Genehmigung nach § 73 Abs. 1 NBG muß der Beamte vor Aufnahme der Nebentätigkeit beim Dienstvorgesetzten unter Angabe der Art, des Umfangs und der eventuellen Dauer der Tätigkeit schriftlich beantragen. Bei der Genehmigung ist dem Beamten aufzugeben, Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen (vgl. VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 73 NBG).

1.3 Auch bei Ausübung genehmigter oder genehmigungsfreier Nebentätigkeiten bleibt die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten unberührt. Der Dienstvorgesetzte ist verpflichtet, Mißbräuchen entgegenzutreten (vgl. § 74 a Abs. 1 NBG). Er ist ferner verpflichtet, von dem Beamten Auskunft über Art und Umfang einer genehmigungsfreien Nebentätigkeit einzuholen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß durch die Ausübung der Tätigkeit dienstliche Interessen im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 1 NBG beeinträchtigt werden (vgl. § 74 a Abs. 2 NBG). Wird nach Aufnahme der Nebentätigkeit festgestellt, daß sie dienstliche Interessen beeinträchtigt, so hat der Dienstvorgesetzte die Genehmigung zu widerrufen oder dem Beamten die weitere Ausübung der genehmigungsfreien Nebentätigkeit zu untersagen.

1.4 Übt der Beamte eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit aus, obwohl die Genehmigung versagt oder schuldhaft nicht eingeholt worden ist, oder leistet er den ihm erteilten Auflagen oder dem Widerruf der Genehmigung oder der Anordnung des Dienstvorgesetzten, eine genehmigungsfreie Tätigkeit einzustellen, schuldhaft nicht Folge, so liegt regelmäßig ein Dienstvergehen vor. Wird dem Dienstvorgesetzten ein solches Verhalten bekannt, so prüft er unverzüglich, ob Vermittlungen nach § 26 der Niedersächsischen Disziplinarordnung i. d. F. vom 8. 9. 1970 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Art. V des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 454), einzuleiten sind.

1.5 Nebentätigkeiten der Angestellten sind auf Grund des § 11 BAT ebenso genehmigungsbedürftig wie die der Beamten. Auch Arbeiter dürfen nach § 13 MTL II Nebentätigkeiten gegen Entgelt nur ausüben, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilt hat. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt den Arbeitgeber u. U. zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

2. Dieser Erlaß ist unverzüglich allen Landesbediensteten — in den Landesdienst eintretenden Bediensteten sogleich nach der Einstellung oder Übernahme — gegen Namensunterschrift zur Kenntnis zu bringen.

3. Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An die  
Dienststellen der nds. Landesverwaltung,  
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und  
Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte**

**RdErl. d. MWK v. 27. 9. 1978 — 101 — B I 1 — 2/76**

— GültL 63/23 —

— Im Einvernehmen mit MF, MK und MW —

**Bezug:**

- a) RdErl. vom 18. 7. 1977 (Nds. MBl. S. 939)
  - b) RdErl. vom 24. 10. 1977 — 101 — B I — 2/76 (n. v.)
  - c) RdErl. vom 1. 12. 1977 — 101 — B I — 2/76 (n. v.)
- GültL 63/18, 19, 21 —

Unbeschadet anderweitiger Änderungen des Bezugserrlasses zu a hat es sich auf Grund der gewonnenen Erfahrungen inzwischen als notwendig erwiesen, die Regelungen für die Überlassung von Sportanlagen zu überarbeiten.

Abschnitt III der Anlage zum Bezugserrlaß zu a wird daher wie folgt geändert:

**1. Nr. 12 erhält folgende Fassung:**

„12. Hochschulmitglieder und -angehörige haben für die Überlassung von Sportanlagen kein Entgelt zu zahlen, wenn sie an Veranstaltungen teilnehmen, die von der Hochschule im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports angeboten und durchgeführt oder organisatorisch betreut werden.

Im übrigen werden für die Überlassung von Sportanlagen berechnet:

- a) bei Veranstaltungen in Sport-, Gymnastik- und Schwimmhallen sowie Außenanlagen, für deren Besuch keine Eintrittsgelder erhoben werden, für 2 Stunden:
 

	DM
aa) Sporthallen (mindestens 21 × 42 m)	15
bb) kleinere Sporthallen, Luftragehallen und Krafräume	5
cc) Gymnastikhallen	3
dd) Schwimmhallen	
bis einschl. 100 m <sup>2</sup> Wasserfläche	25
von 101 bis einschl. 250 m <sup>2</sup> Wasserfläche	50
über 250 m <sup>2</sup> Wasserfläche	100
ee) für die Benutzung von Außenanlagen	
Fußball-Großfeld	15
Fußball-Kleinfeld	5
Leichtathletik-Wettkampfanlage	15

je weitere angefangene Stunde 50 v. H. der Sätze nach Buchst. aa bis ee
- b) bei Veranstaltungen in Sport-, Gymnastik- und Schwimmhallen sowie Außenanlagen, für deren Besuch Eintrittsgelder erhoben werden, erhöhen sich die Sätze nach Buchst. a um 100 v. H.
- c) für die Benutzung eines Tennisplatzes
 

pro Platz je angefangene Stunde	8
Saisonkarte <sup>1)</sup> für wöchentlich 1 Stunde	50
Karte für die Vorlesungszeit für wöchentlich 1 Stunde	25
Karte für die vorlesungsfreie Zeit für wöchentlich 1 Stunde	25

Bei der Benutzung einer Luftragehalle für Tennis erhöhen sich die Sätze um 100 v. H.

<sup>1)</sup> Bei wasserdurchlässigen Hartplätzen können zwei Saisons (16. 2. bis 15. 7. und 16. 7. bis 15. 2.) eingerichtet werden.

- |  |            |
|--|------------|
|  | DM         |
| d) für die Benutzung einer Sauna pro Benutzer für 2 Stunden  | 4          |
| Semesterkarte für wöchentlich 2 Stunden  | 50         |
| e) für die Benutzung eines Paddelbootes Einzelkarte je Stunde und Boot                                   | 2          |
| Semesterkarte für wöchentlich 1 Stunde   | 30         |
| f) für die Benutzung eines Ruderbootes oder eines Kanus Einzelkarte pro Benutzer je Stunde               | 2          |
| Semesterkarte pro Benutzer für wöchentlich 1 Stunde  | 40         |
| g) für die Benutzung eines Hallenbades Einzelkarte   | 1.80       |
| Zehnerkarte  | 15         |
| Familienkarte  | 4.50       |
| h) für die Benutzung eines Segelbootes (je nach Größe des Bootes) Einzelkarte pro Benutzer je Stunde     | 5 bis 15   |
| Semesterkarte pro Benutzer für wöchentlich 1 Stunde  | 60 bis 200 |
| i) Segelbootplatz (nach Größe des Bootes) pro Saison   | 60 bis 80  |
| j) Paddelboot- oder Surfbrettplatz pro Saison  | 15         |
| k) Übernachtungen im Ski- und Wanderheim Sonnenberg pro Person und Nacht in Doppel- oder Dreibettzimmern | 4<br>7     |

Entsprechend der Ausstattung und dem Bauzustand der Sportanlagen nach Buchst. a, d und g kann ein Nachlaß von bis zu 30 v. H. der Sätze gewährt werden.

Mit Ausnahme der Sätze nach Buchst. a und d können für Studenten, Schüler und Auszubildende die Sätze um bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.

Die vorstehenden Entgelte hat auch der Benutzer zu entrichten, dem zusammen mit einer Lehrkraft eines Instituts für Leibesübungen eine Sportanlage überlassen wird.“

**2. In Nr. 14 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:**

„Die kostenlose Überlassung der Sport-, Gymnastik- und Schwimmhallen sowie Außenanlagen an öffentliche Schulen und anerkannte Privatschulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes im Rahmen des Unterrichts ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die dem Landessportbund angehörenden Sportvereine und -verbände haben für die Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Schwimmhallen sowie Außenanlagen zu Übungszwecken 25 v. H. der Sätze nach Nr. 12 Buchst. a zu zahlen.

Betriebssportgemeinschaften der niedersächsischen Landesbediensteten können im Rahmen der für die Durchführung des Betriebssports angesetzten Veranstaltungen Sport-, Gymnastik- und Schwimmhallen sowie Außenanlagen gegen Erstattung der aus Anlaß der Überlassung dieser Einrichtungen entstehenden Personalkosten zur Verfügung gestellt werden.“

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugserrlasse zu b und c außer Kraft.

An die Hochschulen des Landes.

vgl. AMBl. Nr. 4 '77

BERUFUNG DER KOMMISSION NACH § 94 Abs. 4 NHG  
FÜR DEN FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN  
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Entsprechend der Ankündigung im Erlaß v. 28. 8. 1978 (AM 78,92) hat der MWK mit Erlaß v. 23./24.10.78 (2052 - B III 39m - 1/76) die Mitglieder der Aufbaukommission zunächst bis zum Ablauf des 30. September 1979 berufen. Wörtlich heißt es dann:

"Die Kommission nimmt bis zur erstmaligen Wahl eines Fachbereichsrates dessen Aufgaben wahr. Sie erhält daher die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz für Fachbereichsräte vorgesehene Zusammensetzung:

7 Professoren  
2 Studenten  
2 wissenschaftliche Mitarbeiter  
2 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst".

Im einzelnen wurden berufen:

Professoren

Prof. Dr. Dietrich Adam, Universität Münster  
Prof. Dr. Elmar Cohors-Fresenborg, Universität Osnabrück  
Prof. Dr. Joachim Frohn, Universität Bielefeld  
Prof. Dr. Ernst Helmstädter, Universität Münster  
Prof. Dr. Gerd von Kortzfleisch, Universität Mannheim  
Prof. Dr. Rainer Künzel, Universität Osnabrück  
Prof. Dr. Heinz-Wilhelm Trapp, Universität Osnabrück

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Wiss. Assistent Matthes Buhbe, Universität Dortmund  
Wiss. Assistent Michael Krüger, Universität Osnabrück

Studenten

Andreas Schafft, Universität Göttingen  
Dieter Schmidt, Universität Osnabrück

Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Regierungsoberamtsrat Leo Neuhaus, Universität Osnabrück  
Kanzler Dr. Klaus Volle, Universität Osnabrück

- - -

In der konstituierenden Sitzung der Kommission am 16. 11. 78 wurde Prof. Dr. Trapp zum Vorsitzenden, mithin zum Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt.

EINRICHTUNG DES STUDIENGANGS FÜR DAS LEHRAMT  
AN GYMNASIEN IM FACH EVANGELISCHE RELIGION  
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK IN OSNABRÜCK

Erlaß des MWK vom 16./20.11.1978  
Az.: 1064 - B III - 39m - 5/77

Entsprechend dem Beschluß des Senates vom 20.08.1978 genehmige ich hiermit gem. § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 01.06.1978 (Nieders. GVBl. S. 473) die Einrichtung des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Religion an der Universität Osnabrück im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachausstattung zum Wintersemester 1978/79.

In Vertretung  
Prof. Dr. Frhr. v. Campenhausen

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie  
an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück**

**Bek. d. MWK v. 7. 11. 1978 — B III 35 k — 07 — a**

**Bezug:**

Bek. vom 25. 9. 1978 (Nds. MBl. S. 1899)

Die Universität Osnabrück hat die nachstehende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück, (Anlage zur Bezugsbek.), beschlossen, die ich heute genehmigt habe:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c wird gestrichen, die bisherigen Buchst. d und e werden Buchst. c und d.

In der Einleitung der Bezugsbek. werden die Worte „befristet bis zum 31. 3. 1979“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 54 / 1978 S. 2042

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3/Osnabrück und im Fachbereich 1/Abteilung Vechta der Universität Osnabrück**

**Bek. d. MWK v. 15. 11. 1978 — B III 35 k — 08 — b**

**Bezug:**

Bek. vom 26. 9. 1978 (Nds. MBl. S. 1918).

Die Universität Osnabrück hat die nachstehende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3/Osnabrück und im Fachbereich 1/Abteilung Vechta beschlossen, die ich heute genehmigt habe:

In § 17 Abs. 1 Nr. 1 wird zwischen dem 1. und 2. Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„— Mediendidaktik oder“.

— Nds. MBl. Nr. 55 / 1978 S. 2060

VORLÄUFIGE SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Nachstehende "Vorläufige Satzung der Studentenschaft der Universität Osnabrück" ist vom Rektor/Präsidenten mit Schreiben vom 15. 12. 1978 erlassen worden. Sie bedarf noch der förmlichen Genehmigung des Ministers. Dieser hat mit Erlaß vom 3./10. 11. 1978 (1022 - B I 12.03 a - 1/76) mitgeteilt, daß gegen die Genehmigung dieser Satzung keine Bedenken bestehen.

Es war notwendig geworden, seitens der Hochschule eine Studentenschafts-satzung zu erlassen, nachdem es den Studentenparlamenten in Osnabrück und Vechta nicht gelungen war, mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit eine Satzung zu verabschieden. Nach § 50 NHG ist jedoch - auch im Hinblick auf die im Wintersemester 1978/79 stattfindenden studentischen Wahlen - eine Satzung als Rechtsgrundlage für das Handeln der Studentenschaft und ihrer Organe zwingend vorgeschrieben.

Die vom Rektor/Präsidenten erlassene Satzung trägt den Zusatz "Vorläufige", um deutlich zu machen, daß es der Studentenschaft obliegt, sich eine eigene Satzung zu geben, für die allerdings neben der Zweidrittelmehrheit die Genehmigung des Ministers erforderlich ist.

§ 1

Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft der Universität Osnabrück besteht aus den am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta immatrikulierten Studenten.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft sind ihre Organe, die grundsätzlich hochschulöffentlich tagen, zuständig. Das sind

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. die Abteilungsparlamente und -Asten in Osnabrück und Vechta,
4. die Fachschaftsräte,
5. die Abteilungsvollversammlung,
6. die Fachschaftsvollversammlung,
7. die Versammlung der Fachschaftsratsvorsitzenden.

(3) Verbindliche Beschlüsse können nur von solchen Organen gefaßt werden, die aus einer Wahl hervorgegangen sind.

§ 2

Studentenparlament

(1) Das Studentenparlament besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsparlamente Osnabrück und Vechta (§ 6 Abs. 1 der Satzung).

(2) Das Studentenparlament beschließt über alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Studentenschaft gehören. Es ist insbesondere zuständig für

1. die Satzung,
2. die Wahl-, die Beitrags- und die Finanzordnung sowie andere generelle Regelungen (Ordnungen),
3. den Haushaltsplan,
4. die Wahl eines Vorsitzenden des Studentenparlaments und dessen Stellvertreter,
5. die Geschäftsordnung des Studentenparlaments,
6. die Wahl und Entlastung des AStA, die Genehmigung der Geschäftsordnung des AStA und Weisungen an den AStA.

(3) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studentenparlaments beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem folgenden Wintersemester. Wenn die Wahl nicht vor Beginn des Sommersemesters zustande gekommen ist, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studentenparlaments bis zum Zusammentritt des neugewählten Studentenparlaments; zum selben Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Studentenparlaments; sie endet mit dem folgenden Wintersemester.

Die Mitgliedschaft im Studentenparlament endet mit der Mitgliedschaft in der Studentenschaft. Der Rücktritt eines Mitglieds des Studentenparlaments wird wirksam, wenn er schriftlich beim Vorsitzenden des Studentenparlaments erklärt wird. Mit Zugang der Erklärung endet die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds und beginnt die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds des Studentenparlaments; steht ein nachrückendes Mitglied nicht zur Verfügung, ist der Rücktritt nicht möglich.

(4) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, wovon einer der Abt. Vechta angehören muß. Dem Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern obliegt die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Studentenparlaments. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie für ihre Amtszeit und den Verlust ihres Amtes sind die Bestimmungen, die für die Referenten des AStA gelten, entsprechend anzuwenden. Das Studentenparlament wird zur ersten Sitzung nach seiner Wahl vom ältesten seiner gewählten Mitglieder eingeladen. Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 3

Allgemeiner Studentenausschuß (AStA)

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA) besteht aus neun Mitgliedern. Davon müssen mindestens drei an der Abt. Vechta immatrikuliert sein. Die AStA-Mitglieder werden durch das Studentenparlament aus den Mitgliedern der Studentenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit aller Stimmen der Studentenparlamentsmitglieder erhält; im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

(2) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Ihre Amtszeit endet, wenn sie die Hochschulmitgliedschaft als Studenten verlieren, wenn sie zurücktreten oder das Studentenparlament einen Nachfolger wählt. Im Falle des Rücktritts müssen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit eines Nachfolgers, längstens bis zum Ende des laufenden Semesters, weitergeführt werden.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Das Recht zur Vertretung ist auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenschaft (§ 50 Abs. 3 NHG) beschränkt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Soll durch sie die Studentenschaft verpflichtet werden, so bedürfen sie der Schriftform.

Der AStA ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er bereitet mit dem Vorsitzenden des Studentenparlaments dessen Sitzungen vor. Der AStA hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.

§ 4

Fachschaften

(1) Die Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. die Fachschaft 1 Osnabrück,
2. die Fachschaft 2 Osnabrück,
3. die Fachschaft 3 Osnabrück,
4. die Fachschaft 4 Osnabrück,
5. die Fachschaft 5 Osnabrück,
6. die Fachschaft 6 Osnabrück,
7. die Fachschaft 7 Osnabrück,
8. die Fachschaft 1 Vechta,
9. die Fachschaft 2 Vechta,
10. die Fachschaft 3 Vechta,
11. die Fachschaft 4 Vechta,
12. die Fachschaft Katholische Theologie Osnabrück,
13. die Fachschaft Katholische Theologie Vechta.

Mitglied einer Fachschaft ist jeder Student, der in einem Studiengang des entsprechenden Fachbereichs eingeschrieben ist. Ist ein Student in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann er Mitglied mehrerer Fachschaften sein, ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt; sein Wahlrecht richtet sich nach der Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat.

Fachschaften werden gebildet, aufgehoben oder in ihrer Abgrenzung geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung von Fachbereichen wirksam wird. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates, die mit der nächsten allgemeinen Studentenschaftswahl erfolgt, werden die Studenten einer neuen Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftsrat vertreten.

(2) Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung. Der Fachschaftsrat hat 7 Mitglieder. Für ihre Wahl gilt § 6 Abs. 2, für ihre Amtszeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat § 2 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studenten einer Fachschaft. Er sorgt für die Koordination zwischen den übrigen Organen der Studentenschaft und der Fachschaft. Im übrigen hat er die Befugnis, alle Aufgaben der Studentenschaft wahrzunehmen, die nur die Belange der Fachschaft betreffen oder die vom Studentenparlament auf die einzelnen Fachschaften delegiert worden sind. Der Fachschaftsrat kann eine eigene Fachschaftssatzung und andere Fachschaftsordnungen beschließen, die der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder anderen Ordnungen der Studentenschaft nicht widersprechen dürfen und durch diese aufgehoben werden.

(4) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie für ihre Amtszeit und den Verlust ihres Amtes sind die Bestimmungen, die für die Mitglieder des AStA gelten, entsprechend anzuwenden. Der Fachschaftsrat wird zur ersten Sitzung nach seiner Wahl von seinem ältesten Mitglied eingeladen. Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(5) Der Fachschaftsrat beruft mindestens einmal pro Semester eine Fachschaftsvollversammlung ein.

## § 5

### Versammlung der Fachschaftsratsvorsitzenden

Zur Koordinierung der Arbeit der Fachschaften beruft der AStA mindestens einmal im Semester die Versammlung der Fachschaftsratsvorsitzenden ein.

## § 6

### Abteilungen der Studentenschaft

(1) Die Fachschaften in Osnabrück bilden die Abteilung Osnabrück der Studentenschaft, die Fachschaften in Vechta die Abteilung Vechta der Studentenschaft. Organe der Abteilung sind das Abteilungsparlament und der Abteilungs-ASTa. Den Abteilungen der Studentenschaft sind die fachschaftsübergreifenden örtlichen Angelegenheiten vorbehalten. Im übrigen können sie zu allen Angelegenheiten der Studentenschaft, die ihre Abteilung berühren, Stellung nehmen. Die zentralen Organe können einzelne Aufgaben an die Abteilungsorgane delegieren. Jedes Abteilungsparlament hat je angefangene hundert Studenten ein Mitglied. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 2 entsprechend anzuwenden, jedoch bleibt die Beschlußfassung über die Satzung sowie die Wahl-, Beitrags- und Finanzordnung dem Studentensparlament der gesamten Hochschule vorbehalten.

(2) Die Mitglieder der Abteilungsparlamente werden aus den Mitgliedern der Studentenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur

1. Einzelwahlvorschläge vorliegen,
2. ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
3. ein Mitglied nachzuwählen ist.

(3) Für den Abteilungs-ASTa ist § 3 entsprechend anzuwenden, jedoch bleiben rechtsgeschäftliche Erklärungen dem ASTa der gesamten Hochschule vorbehalten. Die Zahl der Referenten des Abteilungs-ASTa wird jeweils vor der Wahl durch das Abteilungsparlament beschlossen. Der Abteilungs-ASTa beruft mindestens einmal im Semester eine Abteilungsvollversammlung ein.

§ 7

Beschlußfassung

- (1) Die Studentenschaftsorgane sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Sitzungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlußunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlußfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter eines Studentenschaftsorgans dessen Beschlußfähigkeit fest, so beruft er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluß beizufügen.
- (4) Zu Beschlüssen über die Satzung ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlaments erforderlich. Beschlüsse des AStA und der Abteilungs-ASten können im Umlaufverfahren gefaßt werden.
- (5) Satzung und Ordnungen sowie die Geschäftsordnung, die sich die Studentenschaftsorgane geben, sind öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am "Schwarzen Brett" der Studentenschaft in Osnabrück und Vechta. Der Aushang muß mindestens eine Woche erfolgen. Beginn und Ende des Aushangzeitraumes sind auf dem ausgehängten Exemplar der Satzung oder Ordnung zu vermerken. Diese ist zu den Akten der Studentenschaft zu nehmen und kann jederzeit eingesehen werden.
- (6) Alle anderen Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind mindestens eine Woche gemäß Abs. 5 auszuhängen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vorläufige Satzung tritt nach Bekanntgabe ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie ist im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

VORLÄUFIGE WAHLORDNUNG DER STUDENTENSCHAFT  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Die nachstehende abgedruckte "Vorläufige Wahlordnung der Studentenschaft" wurde vom Präsidenten mit Schreiben vom 21. 12. 1978 an die Studentenparlamente gemäß §§ 82 Abs. 5, 50 Abs. 2 NHG in Kraft gesetzt, nachdem die Studentenparlamente in Osnabrück und Vechta keine von beiden Organen verabschiedete Wahlordnung entsprechend § 50 Abs. 7 NHG zur Genehmigung vorgelegt hatten.

Für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft, die nach § 161 Abs. 1 NHG im Wintersemester 1978/79 stattfinden sollen, mußte eine Wahlordnung in Kraft gesetzt werden.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studentenschaft:

1. Abteilungsparlamente in Osnabrück und Vechta
2. Fachschaftsräte
3. Allgemeiner Studentenausschuß (AStA)
4. Abteilungs-ASten in Osnabrück und Vechta

(2) Die Wahlen zu den Abteilungsparlamenten und Fachschaftsräten sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Die Wahlen sollen an drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen in der 2. Hälfte des Januars stattfinden. Die Wahlen dürfen nicht in der letzten Vorlesungswoche eines Semester stattfinden.

§ 2

Wahlausschüsse

(1) Es wird je ein Wahlausschuß in Osnabrück und Vechta gebildet. Die Wahlausschüsse überwachen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zu den jeweiligen Abteilungsparlamenten und Fachschaftsräten und sind für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit den vom Wahlleiter gemäß § 3 Abs. 3 NHWVO bestellten jeweiligen örtlichen Wahlleitern verantwortlich. Die Wahlausschüsse entscheiden Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung und stellen das Wahlergebnis fest und entscheiden über Wahleinsprüche.

(2) Die Abteilungsparlamente legen die Anzahl der Mitglieder der Wahlausschüsse fest, diese muß ungerade sein. Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden von den Abteilungsparlamenten für ein Jahr gewählt. Die Wahlausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden. Dieser lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Die Wahlausschüsse können zur Durchführung der Wahlen Wahlhelfer bestellen. Diese sind den Wahlausschüssen unterstellt. Die Wahlhelfer werden durch Unterschrift verpflichtet, Satzung, Wahlordnung und Beschlüsse der Wahlausschüsse einzuhalten.

(4) Die Wahlausschüsse können für die Wahlen zu den Fachschaftsräten Wahlbeauftragte bestellen, die ihnen gegenüber verantwortlich sind. Die Fachschaftsräte können hierzu Vorschläge machen, von denen nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

(5) Wahlkandidaten sollen nicht zu Mitgliedern der Wahlausschüsse oder zu Wahlbeauftragten gewählt bzw. bestellt werden.

### § 3

#### Örtliche Wahlleiter

Die örtlichen Wahlleiter sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Abteilungsparlamenten und Fachschaftsräten verantwortlich.

§ 3 Abs. 2 NHWVO findet entsprechende Anwendung.

### § 4

#### Wählerverzeichnis

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer ordnungsgemäß immatrikuliert und in das Wählerverzeichnis gem. Abs. 2 eingetragen ist.

(2) Wählerverzeichnis für die Studentenschaftswahlen ist der Abschnitt des Wählerverzeichnisses gem. §§ 5 und 6 NHWVO, der die Studenten der Hochschule aufführt.

### § 5

#### Wahlausschreibung

Die örtlichen Wahlleiter haben die Wahlen durch Wahlausschreibung sowie Plakate und Handzettel in der Regel bis zum 15. 12. des jeweiligen Wahlvorjahres öffentlich bekanntzumachen. Wahlausschreibung sowie alle anderen in Zusammenhang mit den Wahlen erforderlichen Bekanntmachungen werden durch Aushang an von den Wahlausschüssen zu bestimmenden Stellen öffentlich bekanntgemacht.

### § 6

#### Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Den Wahlen zu den Abteilungsparlamenten und Fachschaftsräten liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können.

(2) Die Wahlvorschläge sind bei den örtlichen Wahlleitern bis zum Ablauf der festgelegten Frist einzureichen; diese muß mindestens 14 Tage vor dem Wahlbeginn liegen.

(3) Der Wahlvorschlag muß enthalten

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Fachbereichszugehörigkeit/  
Studienrichtung, Semesterzahl und Anschrift des Kandidaten,
- b) die Erklärung des Kandidaten, mit der Kandidatur einverstanden  
zu sein und für den Fall der Wahl diese anzunehmen,
- c) bei Listenkandidatur: die Reihenfolge der Bewerber und den  
Namen der Liste,
- d) Mitgliedschaft des Kandidaten in studentischen Vereinigungen,
- e) vier Lichtbilder des Kandidaten.

Der Wahlvorschlag soll ein Wahlprogramm enthalten. Er kann Angaben über Mitgliedschaften der Kandidaten in nichtstudentischen Vereinigungen enthalten.

§ 7

Zulassung der Wahlvorschläge und Bekanntmachungen

(1) Die Wahlausschüsse entscheiden über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge. Bei Unvollständigkeit der Angaben ist der Kandidat von den örtlichen Wahlleitern schriftlich zu benachrichtigen; erfolgt binnen drei Vorlesungstagen keine Antwort, so wird der Kandidat gestrichen.

(2) Verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden nicht zugelassen.

(3) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind mindestens eine Woche vor der Wahl auszuhängen. Der Aushang muß enthalten: Die Angaben zur Person wie in § 6 Abs. 3 Buchst. a), c), d) sowie die Lichtbilder der Kandidaten.

§ 8

Wahlversammlungen

Die Wahlausschüsse sollen allen Kandidaten die Möglichkeit zur Durchführung von öffentlichen Wahlversammlungen geben.

§ 9

Stimmzettel

(1) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in zuvor ausgeloster Reihenfolge abzudrucken. Innerhalb eines Listenwahlvorschlages sind die Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag mit den Angaben gem. § 6 Abs. 3 Buchst. a) (mit Ausnahme der Anschrift), c), d) aufzuführen.

(2) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber mit den Angaben gem. § 6 Abs. 3 Buchst. a) (mit Ausnahme der Anschrift), c), d) auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

## § 10

### Wahlvorgang

(1) Die Wahlräume müssen innerhalb der Hochschulgebäude zentral gelegen sein. Sie sind von den Wahlausschüssen festzulegen und deutlich zu kennzeichnen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber gewählt werden wie Sitze zu besetzen sind; Stimmenhäufung auf einen Bewerber ist unwirksam.

(3) Jeder Wähler erhält bei Abgabe des Stimmzettels einen Wahlstempel in den für das laufende Semester von der Universität ausgegebenen Studentenausweis. Die Abgabe der Stimme ist im Wählerverzeichnis festzuhalten.

(4) Jede Wahlurne ist während der Wahlzeit von zwei Wahlhelfern zu beaufsichtigen. Jede Urne ist von den örtlichen Wahlleitern versiegelt an die Wahlhelfer auszuhändigen. Nach Beendigung jedes Wahlabschnittes sind die Urnen mit den von den Wahlleitern ausgegebenen Klebestreifen zu sichern. Die Klebestreifen müssen die Unterschriften der Wahlhelfer tragen. Nach jedem Wahlabschnitt sind die Urnen gesichert von den örtlichen Wahlleitern unterzubringen.

(5) Über den Verlauf der Wahl ist von den örtlichen Wahlleitern oder von ihnen Beauftragten Protokoll zu führen. Folgendes muß darin enthalten sein:

- a) die Bestätigung, daß die Vorschriften des Abs. 4 eingehalten worden sind,
- b) Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlvorgangs,
- c) die Unterschrift der beteiligten Wahlhelfer,
- d) die schriftlichen Erklärungen der örtlichen Wahlleiter, daß ihnen die Urnen ordnungsgemäß übergeben worden sind,
- e) besondere Vorkommnisse.

Die Protokolle sind den Wahlausschüssen unverzüglich zuzuleiten.

(6) Briefwahlunterlagen werden auf schriftlichen Antrag von den örtlichen Wahlleitern frühestens 1 Woche vor Wahlbeginn an den Antragsteller versandt.

(7) Die Wahlausschüsse können beschließen, daß aufgrund des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten einen Wahlschein zum unmittelbaren Nachweis der Wahlberechtigung erhalten (allgemeines Wahlscheinverfahren).

§ 11

Auszählung

Die Wahlausschüsse haben unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern zu zählen. Die Auszählung soll möglichst ohne Unterbrechung erfolgen.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlausschüsse stellen aufgrund der Zählergebnisse die Wahlergebnisse fest.

(2) Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend der Gesamtzahl der Listenstimmen verteilt. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt der erste Ersatzmann des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) Bei Mehrheitswahl werden die Sitze auf die Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 2 und 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das vom Vorsitzenden des jeweiligen Wahlausschusses zu ziehende Los.

(5) Die festgestellten Wahlergebnisse sind unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

§ 13

Wahlprüfung

Die Wahlen können durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muß, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim jeweiligen Wahlausschuß angefochten werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten geführt haben oder geführt haben können.

Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, sind unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben.

#### § 14

##### Wahlen zum AStA und den Abteilungs-Asten

(1) Für die Wahl zum AStA wählt das Studentenparlament einen Wahlausschuß, dessen Aufgabe es ist, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen. Das Wahlverfahren wird vom Studentenparlament unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 der Vorläufigen Satzung der Studentenschaft beschlossen. Im Zweifel gilt diese Wahlordnung sinngemäß. Das Wahlprüfungsverfahren richtet sich nach § 13.

(2) Für die Wahl zu den Abteilungs-Asten gilt Abs. 1 sinngemäß.

#### § 15

##### Auslegung

In Zweifelsfragen ist die Nds. Hochschulwahlverordnung (NHWVO) vom 26.09.1978 zur Auslegung dieser Wahlordnung heranzuziehen.

#### § 16

##### Änderungen

(1) Diese Wahlordnung kann vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten (§ 50 Abs. 7 NHG).

(2) Änderungen der Wahlordnung können erst zur nächsten Wahl der jeweiligen Organe in Kraft treten. Diese Regelung kann nicht Gegenstand einer Wahlordnung sein.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt <sup>am Tag</sup> nach Bekanntgabe ihrer Genehmigung durch den Präsidenten in Kraft.